



Rat der
Europäischen Union

193303/EU XXVII. GP
Eingelangt am 18/07/24

Brüssel, den 8. Juli 2024
(OR. en)

11311/24
PV CONS 33
ENV 671
CLIMA 251

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Umwelt)
17. Juni 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10804/24 + COR 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10903/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

①C 11236/24

(Von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:

(*) PE-CONS 74/23

Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

Annahme des Gesetzgebungsakts

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Italiens, Finnlands, der Niederlande, Polens, Schwedens und Ungarns und bei Stimmenthaltung Belgiens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, die Niederlande, Österreich, Polen, die Slowakische Republik und die Kommission gaben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen ab.

4. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

①C 10820/24

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle fest; siehe Beratungsergebnisse in Dokument 11300/24.

Deutschland gab die im Anhang wiedergegebene Erklärung ab.

5. **Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen)**
Allgemeine Ausrichtung

①C

10940/24 + ADD 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) fest; siehe Beratungsergebnisse in Dokument 11312/24.

Lettland und Schweden gaben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen ab.

6. **Richtlinie zur Bodenüberwachung**
Allgemeine Ausrichtung

①C

10910/24 + ADD 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie zur Bodenüberwachung fest; siehe Beratungsergebnisse in Dokument 11299/24.

Schweden gab die im Anhang wiedergegebene Erklärung ab.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. **Schlussfolgerungen zum 8. Umweltaktionsprogramm**
Billigung

②

11003/24

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen; siehe Beratungsergebnisse in Dokument 11326/24 + COR 1.

8. **Mitteilung zu Europas Klimaziel für 2040**
Orientierungsaussprache

②

10402/24

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand der vom Vorsitz ausgearbeiteten Fragen (siehe oben genanntes Dokument).

9. **Mitteilung über die Bewältigung von Klimarisiken**
Gedankenaustausch

②

10404/24

Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand der vom Vorsitz ausgearbeiteten Fragen (siehe oben genanntes Dokument).

Sonstiges

10. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

① C

i) **Verordnung über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik**

10941/24

ii) **Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen**

Informationen des Vorsitzes

11019/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

b) **Bericht über eine jüngste internationale Tagung**

Vierte Tagung des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses (INC-4) zur Entwicklung eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt (Ottawa, Kanada, 23.-29. April 2024)

② 10991/24

Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.

c) **Modalitäten und Bedingungen für die Auktionen 2024 im Rahmen des Innovationsfonds für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (zweite Serie der H2-Auktionen)**

11103/24

Informationen der polnischen, der tschechischen und der ungarischen Delegation

d) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**

Informationen Ungarns



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

(*)

Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 10804/24 + COR 1

Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

Zu B- Punkt 3:
(Von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 192
Absatz 1 AEUV)
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ÖSTERREICH

„Die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ist einer der wichtigsten und grundlegendsten Rechtsakte des europäischen Grünen Deals und ist angesichts des anhaltenden weltweiten Verlusts an biologischer Vielfalt eine notwendige Lebensader. Im Rahmen des Verhandlungsprozesses ist es uns gelungen, zahlreiche Bedenken Österreichs auszuräumen. Ziel war es, eine ambitionierte und wirksame Verordnung zu schaffen, die in der Umsetzung dennoch flexibel bleibt. Dieses Ziel ist weitgehend erreicht worden.“

In jedem Fall ist es für Österreich wichtig, dass die Finanzierung der Durchführung der Verordnung gesichert ist. Daher begrüßen wir die Zusicherung, dass nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die EU Finanzmittel für die Durchführung in Form von Zuschüssen, Projekten und wirksamen Anreizen für die Wiederherstellung der Natur zur Verfügung stellen werden. Keinesfalls dürfen die Mitgliedstaaten und – in Österreich – die Bundesländer damit allein gelassen werden.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Verordnung kohärent und widerspruchsfrei mit den bestehenden Naturschutzrichtlinien behandelt und ausgelegt wird, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auch die große Anzahl delegierter Rechtsakte kritisch gesehen, und Österreich fordert eine zeitnahe und umfassende Einbeziehung der Mitgliedstaaten durch die Kommission.

Österreich beabsichtigt, die Wiederherstellungspläne der neun Bundesländer zu einem nationalen Wiederherstellungsplan zusammenzufassen und damit seinen rechtlichen Verpflichtungen aus der Verordnung nachzukommen.

Österreich geht davon aus, dass die nationalen Zuständigkeiten und Gegebenheiten bei der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten und die Bundesländer müssen an der Erstellung der Formatvorlagen beteiligt werden.

Die bestehenden Erhaltungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten müssen berücksichtigt werden. Österreich begrüßt, dass Maßnahmen wie die Waldumwandlung oder die verschiedenen Maßnahmen des österreichischen Agrarumweltprogramms als Wiederherstellungs- oder Renaturierungsmaßnahmen anerkannt werden.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur wird in einer Zeit grundlegender Herausforderungen für den Landwirtschaftssektor erlassen. Die Bundesrepublik Deutschland betont die zentrale Bedeutung einer zukunftsfesten Landwirtschaft. Funktionsfähige Ökosysteme sind hierfür unerlässliche Grundlage. Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist für die Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur entscheidend, dass keine zusätzlichen Belastungen für landwirtschaftliche Betriebe entstehen.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland unterstützt nachdrücklich das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur. Wir sind der Auffassung, dass das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur eines der wichtigsten Instrumente ist, um den gefährlichen Verlust an biologischer Vielfalt in Europa aufzuhalten und umzukehren und eine gesunde, widerstandsfähige und sichere Umwelt für uns und unsere Kinder zu gewährleisten. Eine artenreiche Natur ist unser stärkster Verbündeter bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen. Eine nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung, Forstwirtschaft und Bereitstellung lebenswichtiger Ökosystemleistungen – sie alle hängen von der Natur und der biologischen Vielfalt ab. Darüber hinaus sind wir nicht nur unseren eigenen Bürgerinnen und Bürgern und künftigen Generationen gegenüber verantwortlich, sondern auch der Weltgemeinschaft. Mit der Verordnung wurde ein ausgewogenes Gleichgewicht gefunden, das den notwendigen Maßnahmen, die der dringende und konkrete Bedarf der natürlichen Umwelt gebietet, zugleich aber auch den Anstrengungen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt und die dazu erforderliche Flexibilität bietet.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland hat nach wie vor ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme in Bezug auf Maßnahmen zur Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt.

Dennoch unterstützt Lettland die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur sowie das Hauptziel dieses Vorschlags, nämlich die Wiederherstellung der Natur auf dem gesamten Kontinent zum Nutzen der biologischen Vielfalt, des Klimas und der Menschen.

Aus unserer Sicht bergen maßnahmenorientierte Bestimmungen mit quantitativen Zielvorgaben für die Wiederherstellung und Wiedervernässung organischer Böden nach wie vor die Gefahr, dass bestimmte Mitgliedstaaten mit besonderen klimatischen Bedingungen unverhältnismäßig stark belastet werden.

Lettland ist ein Mitgliedstaat mit einem der niedrigsten Anteile an landwirtschaftlichen Flächen (30 % der gesamten Landfläche) in der EU. Gleichzeitig ist Lettland einer der wenigen Mitgliedstaaten mit dem höchsten Anteil organischer Böden auf landwirtschaftlichen Flächen.

Aufgrund der Besonderheiten und Umstände sollten sich die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Wiedervernässung nicht negativ auf die landwirtschaftliche Erzeugung auswirken, die einer der vorrangigen Wirtschaftszweige Lettlands ist.

Darüber hinaus erhöht die Wiedervernässung auch die Emissionen von Methan, dem zweithäufigsten Treibhausgas. In einigen Fällen könnte die Wiedervernässung insbesondere kurzfristig der Verwirklichung der LULUCF-Klimaziele Lettlands zuwiderlaufen.

Die Verfügbarkeit zusätzlicher Finanzmittel ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele.

Bei der Festlegung von Umwelt- und Klimazielen müssen alle Nachhaltigkeitsaspekte der Landbewirtschaftung sowie der Land- und Forstwirtschaft ausgewogen berücksichtigt werden.“

ERKLÄRUNG LITAUENS

„Litauen teilt die Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Landwirtschaft aufgrund der Bestimmungen über die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme.“

Dennoch unterstützt Litauen das übergeordnete Ziel und die spezifischen Ziele der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, die erheblich zur kontinuierlichen und langfristigen Wiederherstellung der Ökosysteme in allen Land- und Meeresgebieten der Europäischen Union beitragen.

Wir sind der Ansicht, dass mit der Verordnung Ausgewogenheit zwischen den notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt einerseits und der Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten und der erforderlichen Flexibilität, um dagegen vorzugehen, andererseits geschaffen werden könnte.

Die Durchführung der Verordnung wird jedoch den administrativen und finanziellen Aufwand erhöhen, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft in Litauen. Daher ist eine stabile, klare, solide und gezielte Finanzierung, insbesondere durch Finanzierungsinstrumente der EU, eine der Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen und für einen Ausgleich, wenn es um das unterschiedliche Ausmaß der Beschränkungen der Wirtschaftstätigkeit geht.

Darüber hinaus dürfen sich die neuen Anforderungen nicht nachteilig auf die Agrarproduktion und die Lebensmittelketten auswirken. Die nationalen Besonderheiten sollten während des Durchführungszeitraums berücksichtigt werden, indem sie in den nationalen Umsetzungsplänen beibehalten und ausreichende Mittel aus europäischen Finanzinstrumenten bereitgestellt werden.“

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

„Die niederländische Regierung möchte erneut darauf hinweisen, dass sie der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur große Bedeutung beimisst und ihr übergeordnetes Ziel unterstützt. Wir danken dem französischen, dem schwedischen, dem spanischen und dem belgischen Vorsitz sowie der Kommission und dem Europäischen Parlament für ihren konstruktiven Ansatz beim Abschluss der Verordnung. Wir möchten allen EU-Partnern unsere Anerkennung aussprechen, die die Anliegen der Niederlande ernst genommen und sich bei den Verhandlungen um Lösungen bemüht haben, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden.“

Das niederländische Parlament hat jedoch mit großer Mehrheit einen Antrag angenommen, in dem die Regierung aufgefordert wird, gegen die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur zu stimmen, da die derzeitigen und künftigen Ziele der Wiederherstellung der Natur angesichts einer hohen Bevölkerungsdichte und des hohen Drucks auf die Landnutzung aufgrund konkurrierender wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ansprüche und der damit verbundenen Risiken rechtlicher und politischer Folgen erreicht werden müssen. Die in der Verordnung festgelegten verbindlichen Ziele für 2040 und 2050 verstärken die Herausforderungen bei der Umsetzung. Folglich wird die niederländische Regierung gegen die Verordnung stimmen.

Sobald die Verordnung offiziell angenommen wurde und in Kraft getreten ist, werden die Niederlande ihrer Verpflichtung nachkommen, die Verordnung erfolgreich umzusetzen. Wir werden uns bemühen, die Verordnung so umzusetzen, dass der Verwaltungsaufwand und die rechtlichen Anforderungen für gesellschaftlich relevante Projekte so gering wie möglich sind, und wir werden eine multifunktionale Nutzung von Land und Ressourcen im Rahmen der Verordnung anstreben. Die Niederlande sehen einem kontinuierlichen Dialog mit der Kommission und den Mitgliedstaaten erwartungsvoll entgegen, um sicherzustellen, dass die Verordnung zur Wiederherstellung von Ökosystemen für die Menschen, das Klima und den Planeten beiträgt.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen würdigt die Anstrengungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments bei der Ausarbeitung der Verordnungsvorschlags, der eine Reaktion auf eine der wesentlichsten Herausforderungen der modernen Welt darstellt. Die polnische Regierung dankt dem französischen, dem schwedischen und dem belgischen Vorsitz für ihre Bemühungen um einen Kompromiss während der Verhandlungen über diese Verordnung.

Die polnische Regierung hat vollstes Verständnis für die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung natürlicher Ressourcen, die in der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur enthalten sind, und für die zahlreichen Stimmen von Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftsgemeinschaften und anderen Mitgliedstaaten, die diesen Rechtsakt unterstützen. Polen hat wiederholt auf die Rolle und die Bedeutung der biologischen Vielfalt und ihren Einfluss auf das reibungslose Funktionieren aller Ökosysteme und die Sicherheit gegenwärtiger und zukünftiger Gesellschaften in Europa bei der Erreichung von Zielen für nachhaltige Entwicklung hingewiesen. Allerdings wird in der Verordnung nicht auf die möglichen Diskrepanzen zwischen den Zielen, Ökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, und den Methoden zur Umsetzung dieser Ziele eingegangen. Aus diesem Grund kann Polen die Verordnung nicht unterstützen.

Fragen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft – nicht nur in Polen, sondern in der Europäischen Union insgesamt – werfen berechtigte Zweifel an der vollständigen Übernahme der Grundsätze des Verordnungsentwurfs auf. Diese Fragen betreffen häufig die Grundlagen der Funktionsweise des EU-Agrarmarkts im Sinne von Systemänderungen, die im Rahmen der Grundsätze der europäischen Strategie des Grünen Deals, die derzeit neu verhandelt werden, eingeführt werden.

Polen hält die Ziele der Verordnung für ehrgeizig; es bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit, diese Tätigkeiten wirksam durchzuführen, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Seit Beginn der Arbeit an der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur hat Polen das Problem zur Sprache gebracht, dass es keine Gewährleistung angemessener Finanzmittel für die Wiederherstellung der Natur (um die Verpflichtungen der Verordnung zu erfüllen) gibt. Der Eintritt in die Phase der Umsetzung der festgelegten Ziele würde eine Erhöhung der Mittelzuweisungen für Aktivitäten für die Wiederherstellung der Natur erfordern.

Darüber hinaus ist nach Polens Auffassung der in dem Dokument ausgewiesene Zeitrahmen aufgrund der Komplexität und des zeitaufwendigen Charakters der Planung und der Aufbau- und Wiederherstellungsverfahren den festgelegten Zielen nicht angemessen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

„Die Slowakische Republik hat sich stets für die Ziele des Vorschlags eingesetzt, nämlich zur langfristigen und dauerhaften Wiederherstellung biologisch vielfältiger und widerstandsfähiger Ökosysteme in der gesamten Europäischen Union beizutragen.“

Die Slowakische Republik hat ihr Hauptziel, mehr als 20 % der Fläche unseres Landes zu schützen, bereits erreicht, weshalb die Annahme des Vorschlags keine negativen Auswirkungen auf die Slowakische Republik haben wird.

Gleichzeitig hat der Vorschlag verständlicherweise verschiedene Bedenken unter den Mitgliedstaaten, einschließlich der Slowakischen Republik, aufgeworfen, insbesondere im Zusammenhang mit dem finanziellen und administrativen Aufwand. Im Laufe der Verhandlungen im Rat und mit dem Europäischen Parlament wurden jedoch – auch auf Ersuchen der Slowakischen Republik – ausgleichende Flexibilitätselemente eingeführt, die den Vorschlag mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität in Einklang gebracht haben, die in den Verträgen verankert sind, um die Souveränität der Mitgliedstaaten zu wahren.

Die Finanzierung der Bemühungen um die Wiederherstellung der Natur aus EU-Mitteln, die durch die Annahme des Vorschlags verstärkt werden wird, stellt eine Chance für die Slowakische Republik dar, angesichts der Anstrengungen, die erforderlich sind, um die Umweltbelastungen zu neutralisieren und in Orten, in denen die Schwerindustrie traditionell verankert ist, insbesondere in der Ostslowakei, einen gerechten Übergang sicherzustellen. Die Slowakische Republik bekräftigt, dass die Annahme dieses Vorschlags deutlich macht, dass die Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei den Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen berücksichtigt werden muss. Die Slowakische Republik sieht dies als Chance, erhebliche Finanzmittel für die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in den großen Gebieten unseres Landes, die durch die Auswirkungen der Industrialisierung während der kommunistischen Ära geschädigt wurden, zu mobilisieren.

Die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in Europa muss bei der Umsetzung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft im Mittelpunkt der europäischen Politikgestaltung stehen. Die Flexibilitätsregelungen für Agrarökosysteme, die in den Vorschlag aufgenommen wurden, sind in dieser Hinsicht von größter Bedeutung. Die Verringerung der Belastung der europäischen Landwirte und die Schaffung günstiger Voraussetzungen in diesem lebenswichtigen Wirtschaftszweig sind Leitprinzipien der Slowakischen Republik – nicht nur in der derzeitigen Krisensituation.

Ein gesundes Gleichgewicht zwischen den Bemühungen um den Schutz der biologischen Vielfalt und der ungestörten Ausübung menschlicher Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der traditionellen ländlichen Lebensweise, ist erforderlich, um die öffentliche Unterstützung der europäischen Politik zu gewährleisten. Die Notwendigkeit, realistische Rechtsvorschriften zu erlassen, die flexibel genug sind, um den Veränderungen vor Ort und den dynamischen sozioökonomischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde bei der Frage der Großraubtiere und des langwierigen Prozesses der Berücksichtigung der Zunahme ihrer Populationen und der damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen bei der Überarbeitung des Übereinkommens von Bern und der Habitat-Richtlinie deutlich.

Die Slowakische Republik gehört zu den Mitgliedstaaten, die die meisten der im Vorschlag festgelegten Kriterien bereits heute erfüllen. Es gibt noch immer Ökosysteme, die in hohem Maße natürlich sind und in denen die biologische Vielfalt in hohem Maße gewahrt ist, wie der nationale Wert von 82,7 im EPI-Biodiversitätsindex von 2022 belegt. Daher stimmt die Slowakische Republik – im Interesse der Wiederherstellung der Natur dort, wo sie am stärksten gestört wurde, und angesichts der Fortschritte bei den oben beschriebenen Verhandlungen – für den Vorschlag.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (im Folgenden „Übereinkommen von Århus“).

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder die eine Rechtsverletzung geltend machen, im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der nationalen Wiederherstellungspläne oder etwaige Unterlassungen der zuständigen Behörden anzufechten, unabhängig davon, welche Rolle die Mitglieder der Öffentlichkeit während des Verfahrens zur Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans gespielt haben. Dies geschieht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und unter uneingeschränkter Achtung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens von Århus eingegangen sind.“¹

Zu B- Punkt 4: Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„DEU kann der allgemeinen Ausrichtung im Kompromisswege zustimmen, möchte aber auf die folgenden Aspekte hinweisen: DEU hätte eine ambitioniertere Position des Rates im Hinblick auf die Reduzierungsziele bei Lebensmittelabfällen („at least 35 %“) befürwortet.

Die Mitgliedstaaten haben sich bereits im Rahmen des Nachhaltigkeitsziels 12.3 zu einer Reduzierung der Lebensmittelabfallmenge bekannt. Die von KOM vorgeschlagenen Reduzierungsziele für die Zeit von 2020 bis 2030 stehen nach hiesiger Auffassung nicht mit dem SDG 12.3 in Einklang und berücksichtigen die vorhandenen Reduktionspotenziale nicht ausreichend, um Lebensmittelabfälle bis 2030 deutlich zu reduzieren. DEU ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Reduzierungsziele proportional vom SDG 12.3 abgeleitet werden sollten und daher bezogen auf das Referenzjahr 2020 mindestens 35 % für alle Sektoren, ausgenommen der Primärproduktion, betragen sollten. Die vorhandenen Reduktionspotenziale aller Sektoren lassen sich nur mit entsprechend ambitionierten Mindestreduzierungszielen und Maßnahmen heben. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene anspruchsvollere Zielsetzungen zur Reduktion der Lebensmittelabfälle in jedem Sektor festlegen können.

In DEU haben sich bereits die Sektoren Handel und Außer-Haus-Verpflegung in Zielvereinbarungen zu diesen Reduzierungszielen von 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030 bekannt. Dies gilt es politisch zu würdigen. Demnach sollten die Sektoren Handel, Außer-Haus-Verpflegung und private Haushalte nicht gemeinsam, sondern jeweils sektorbezogen adressiert werden.“

¹ Vgl. Mitteilung über die Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten (Dok. 11854/20 – COM(2020) 0643).

Zu B- Punkt 5:

Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland unterstützt die Hauptziele der Richtlinie, das Umweltschutzniveau zu erhöhen und zur Beschleunigung des ökologischen Übergangs zu einer sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft in der EU beizutragen.

Gleichzeitig sind wir der Auffassung, dass die zum Erreichen dieser Ziele ergriffenen Maßnahmen einen ausreichenden Mehrwert bieten und dabei praktisch und wirksam sein sollten. Die Artikel 11, 12, 15 und 17 geben weiterhin Anlass zur Sorge, da sie sowohl den Marktüberwachungsbehörden als auch den Händlern unnötigen, zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand auferlegen, während übermäßig detaillierte Bedingungen für die Überwachung, die Behandlung von Beschwerden und die Verhängung von Sanktionen zur Anwendung kommen.

Lettland ist besonders besorgt über den Verwaltungsaufwand und die Kosten, die die Richtlinie für Unternehmer – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) sowie Kleinstunternehmen – mit sich bringt, sowie über die vorgeschlagenen strengen Regeln in Bezug auf Sanktionen. Wir glauben, dass gesonderte Regeln für eine Nische Unsicherheit schaffen und unnötig sind.

Erstens werden die vorgeschlagenen neuen Bedingungen und Anforderungen den Aufwand für Händler während des Umsetzungsprozesses erhöhen, da zahlreiche neue Anforderungen mit den Zertifizierungs- und Prüfverfahren einhergehen, die viel Zeit in Anspruch nehmen werden, was die Weitergabe von Informationen an die Verbraucher verzögert. Lettland ist der Auffassung, dass es Verhältnismäßigkeit braucht, um eine Überregulierung des Marktes zu verhindern.

Wir glauben, dass die detaillierte Darstellung und Auflistung der Zölle, klimabezogenen Aussagen und Systeme in dem Vorschlag keinen Mehrwert, sondern einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden mit sich bringen wird. Während sich alle einig sind, dass die Verringerung des Verwaltungsaufwands für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, geht dieser Vorschlag leider in die entgegengesetzte Richtung des Ziels der Europäischen Kommission, die Berichterstattung um 25 % zu verringern.

Zweitens ist Lettland der Auffassung, dass die Rolle der Kommission bei der Bereitstellung der in der Richtlinie vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen für KMU und Kleinstunternehmen gestärkt werden sollte. Mit dieser Richtlinie werden den Mitgliedstaaten bereits viele neue Verpflichtungen auferlegt (zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Marktüberwachungsbehörden durch Festlegung der genauen Bedingungen für die Überwachung, die Behandlung von Beschwerden und die Verhängung von Sanktionen, durch die Gewährleistung, dass Händler alle Anforderungen erfüllen, Bewertungen, die zum Nachweis ihrer klimabezogenen Aussagen erforderlich sind, usw.).

Darüber hinaus bleiben wir bei unseren Vorbehalten zu dem in Artikel 17 festgelegten Sanktionssystem. Wir halten solche Maßnahmen nicht für erforderlich, da ähnliche Vorschriften bereits in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (im Folgenden „UGP-Richtlinie“) festgelegt und in diesem Zusammenhang ausreichend sind. Die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Sanktionen könnten sich negativ auf die Anwendung der UGP-Richtlinie als horizontales Instrument für den Verbraucherschutz auswirken.

Daher enthält sich Lettland der Stimme.“

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

„Schweden ist der Ansicht, dass mit dem Kompromisstext in den meisten Bereichen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem starken Verbraucherschutz, einem wirksamen Umweltschutz und den Interessen der Gewerbetreibenden erreicht wird.“

Schweden begrätfigt seine Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung von Kleinstunternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Schweden ist der Ansicht, dass Kleinstunternehmen, insbesondere in der Lebensmittelkette, nicht über ausreichende Verwaltungskapazitäten verfügen, weshalb weitere Anforderungen eine unverhältnismäßige Belastung für diese Gruppe bedeuten würden.

In diesem Zusammenhang nimmt Schweden auch den vom Europäischen Parlament am 12. März 2024 angenommenen Standpunkt zur Kenntnis, in dem es den Vorschlag der Kommission zur Ausnahme von Kleinstunternehmen unterstützt. Schweden wird sich während der Trilog weiterhin für eine Ausnahme aussprechen und vertraut darauf, dass der künftige Vorsitz auf eine für beide Organe annehmbare Lösung hinarbeiten wird.“

Zu B- Punkt 6: *Richtlinie zur Bodenüberwachung Allgemeine Ausrichtung*

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

„Während der Verhandlungen hat sich der Vorschlag für ein Bodenüberwachungsgesetz in den meisten Bereichen in die richtige Richtung entwickelt und erheblich mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten geschaffen.“

Schweden begrätfigt seine Bedenken hinsichtlich der Aufnahme gemeinsamer Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung in die Richtlinie. Obwohl in der allgemeinen Ausrichtung klargestellt wird, dass es sich bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen in Anhang III um Leitgrundsätze handelt, bedauert Schweden, dass die Bestimmungen in Artikel 10 nach wie vor zu weitreichend sind, und spricht sich nachdrücklich für die Streichung des ersten Absatzes des genannten Artikels und der entsprechenden Anhänge aus. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung nur auf Böden mit schlechter Bodengesundheit angewandt werden sollte.

In diesem Zusammenhang nimmt Schweden auch den Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zur Kenntnis und vertraut darauf, dass der künftige Vorsitz während der Trilog auf eine für beide Organe annehmbare Lösung hinarbeiten wird.“
